

07.07.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Punkt 139 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Anläßlich der Beschlußfassung über die Gesetze zu dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und zu anderen vergleichbaren Abkommen mit osteuropäischen Staaten weist der Bundesrat auf Artikel 42 hin, in dem geregelt ist, daß die EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsmarktlage und vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessern.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Entscheidung vom 18. Dezember 1992 zur Beschäftigung osteuropäischer Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft auf der Grundlage von Werkverträgen (Drs. 650/92-Beschluß-) in der der Abbau der Werkvertragsarbeitnehmer-Kontingente und die Einführung eines modifizierten Gastarbeitnehmerstatus gefordert wird. Mit der Umstellung auf Gastarbeitnehmerabkommen sollen die Mißbrauchsmöglichkeiten aus Werkvertragsarbeitnehmerabkommen verhindert und Lohndumping unterbunden werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, Initiativen zu ergreifen, um Werkvertragsarbeitnehmerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten in Gastarbeitnehmerabkommen umzuwandeln.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994